



Geschäftsordnung

In Ergänzung des § 15 der Satzung gibt sich der Vorstand des Sportkreises Hochtaunus nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen / Beschlussfähigkeit

1. Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
4. Bei Festsetzung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen hat der/die Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Die Sitzung des Vorstands wird durch die/den Vorsitzende/n oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
2. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
3. Soweit der/die Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des/der Vorsitzende/n können an der Sitzung bei Bedarf die Fachverbandsvertreter, Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 4 Anträge / Geschäftsbereiche

1. Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
2. Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen.
3. Die Berichte sind in Ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

4. Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5 Ausschüsse

1. Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch die/den Vorsitzende/n. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
3. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.
5. In besonderen dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet werden.

§ 7 Niederschrift

1. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch den Sportkreistag am 20. März 2009 in Kraft.